

**Der Empfänger erhält das Tier unter folgenden Bedingungen von der Katzenhilfe-Westerwald e.V. :**

- 1 Die im Vertrag unter 2. beschriebene Katze wird in den Hausstand des Empfängers aufgenommen. Der Katze wird innerhalb des Hauses Unterkunft gewährt, Haftung wird mit heutigem Tag an Halter übertragen. Eigentümer gemäß § 903 BGB ist und bleibt die Katzenhilfe-Westerwald e.V.
  - 2 Das Tier wird artgerecht gefüttert, getränkt und gehalten. Jede Quälerei ist zu unterlassen und darf auch durch Dritte nicht geduldet werden. Die Katze darf nicht zu vertragswidrigen Zwecken, nicht zu Tierversuchen etc. zur Verfügung gestellt werden.
  - 3 Die Katze ist kastriert und gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mittels Chip und Tätowierung bzw. nur mittels Chip.
  - 4 Die Katze muss den Angaben unter 3. entsprechend jährlich mind. gegen Schnupfen, Seuche und Tollwut, Wohnungskatzen gegen Schnupfen und Seuche geimpft werden. Die Impfungen müssen laut Impfnachweis tierärztlich bescheinigt werden. FIP- und Leukose-Impfungen werden generell nur nach Bluttest durch Labor empfohlen, entsprechende Testungen können im Auftrag und gegen Rechnung des Besitzers vor Vermittlung vorgenommen werden.
  - 5 Wurmkuren sind alle drei Monate, bei Wohnungskatzen alle sechs Monate zu wiederholen.
  - 6 Das Abhandenkommen der Katze ist dem Verein sofort schriftlich zu melden. Das Ordnungsamt der Gemeinde, die Polizei wie auch Tasso sind binnen 3 Tagen schriftlich zu informieren, Kopien werden dem Verein vorgelegt.
  - 7 Die Katze darf ohne schriftliche Genehmigung des Vereins nicht an Dritte, auch nicht geschenkweise, übereignet werden, dies ist ausdrücklich durch den Eigentümer untersagt, Zuwiderhandlungen werden mit 601 Euro geahndet.
  - 8 Anteiliger Auslagenersatz (Schutzspende) muss bar entrichtet werden.
  - 9 Eine notwendige Tötung der Katze darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden und ist dem Verein als Eigentümer unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung binnen 3 Tagen nachzuweisen.
  - 10 Vertretern des Vereins oder Beauftragten muss zu einer angemessenen Tageszeit das Betreten der Wohnung und des Anwesens gestattet werden, damit diese an Ort und Stelle jederzeit die Haltung und den Zustand der Tiere überprüfen können. In der Regel werden die Nachbesuche auf ein bis zwei Besuche pro vermitteltes Tier beschränkt.
  - 11 Die Katze muss dem Verein ohne Erstattung von Kosten zurückgegeben werden, wenn der Besitzer die hier aufgeführten Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will. Der Impfpass gehört generell zum Tier und wird übergeben.
  - 12 Bei Fundtieren, die dem Empfänger unter Vorbehalt übergeben worden sind, verpflichtet sich dieser für den Fall, dass sich der Eigentümer innerhalb einer angemessenen Frist meldet und die Herausgabe verlangen sollte, die Katze gegen Erstattung eines angemessenen Pflegegeldes, das mindestens der an den Verein gegebenen Schutzspende entsprechen muss, zurückzugeben. Die Rückgabefrist endet spätestens 6 Monate nach Fund des Tieres.
  - 13 Bei Verstoß gegen unsere Vermittlungsbedingungen wird eine Konventionalstrafe von 1.000.- Euro (sofern nicht anderslautend vereinbart) pro Vergehen fällig, zu zahlen an den Verein. Die Zahlung der Konventionalstrafe hebt die Einhaltungspflicht dieser Bedingungen nicht auf. Gerichtsstand ist Westerburg.
  - 14 Eine Adressenänderung des Besitzers ist dem Tierheim schriftlich binnen 8 Tagen zu melden, Zuwiderhandlung 50 Euro.
  - 15 Katzen, die von uns für die reine Wohnungshaltung abgegeben wurden, müssen im Haus gehalten werden.
  - 16 Katzen, die von uns mit kontrolliertem Freigang abgegeben wurden, müssen mindestens die ersten vier Wochen in der Wohnung gehalten werden, danach dürfen die Tiere zur Gewöhnung stundenweise unter Aufsicht raus.
  - 17 Das Tier wird wie gesehen übernommen. Für dessen Eigenschaften oder "Mängel" wird keine Haftung übernommen, dies gilt auch für Zuchtfehler oder Krankheiten. Der Empfänger erkennt an, dass das Tier bei Übergabe einen gesunden Eindruck machte, er es jedoch binnen 48 Stunden auf seine Kosten dem Tierarzt vorstellen kann. Sollte dieser eine offensichtlich schwerwiegende Krankheit bescheinigen, so kann das Tier noch am selben Tag zurückgebracht werden. Spätere Ansprüche jeglicher Art gegen den Verein sind ausgeschlossen. Kostenerstattung, explizit Tierärztkosten, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 18 Sollten eine oder mehrere Bedingungen gegen geltendes Recht verstoßen, so behalten alle anderen Bedingungen weiter ihre Gültigkeit. Die ungültige Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
  - 19 Ein Exemplar des Vertrages habe ich erhalten und erkenne seinen Inhalt als für mich voll verbindlich an.
  - 20 Besondere Bemerkungen/Behandlungen/Entwurmungen/Besondere Kennzeichen des Abgabeties:
-